

20. Verrechnung (§ 17 HG)

Der Staat hat die Möglichkeit seine Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen zu verrechnen, soweit deren Pfändbarkeit gegeben ist. Das Existenzminimum bleibt in jedem Fall unangetastet. Diese Bestimmung ist lediglich zur Verdeutlichung der ohnehin bestehenden Rechtslage aufgenommen worden.

Natürlich besteht auch die Möglichkeit einer gütlichen Einigung, die mittels einer Zahlungsvereinbarung abgeschlossen wird.